



ABS: MDR, 1082 Wien, Rathaus

An das  
Bundesministerium für Justiz

Amt der Wiener Landesregierung

**Magistratsdirektion der Stadt Wien**  
**Geschäftsbereich Recht**  
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428  
1082 Wien  
Tel.: +43 1 4000 82349  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
[post@md-r.wien.gv.at](mailto:post@md-r.wien.gv.at)  
[www.wien.at](http://www.wien.at)

MDR - 388365-2014-1

Wien, 23. Mai 2014

**A.** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Suchtmittelgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Gebührenanspruchsgesetz geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014),  
**B.** Änderungen im Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 (in Ergänzung zum Begutachtungsverfahren für das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014),  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu BMJ-S578.028/0001-IV 3/2014 und  
BMJ-S622.006/0004-IV 3/2014

Zu den mit Schreiben vom 7. und 8. Mai 2014 übermittelten Entwürfen der beiden Bundesgesetze wird wie folgt Stellung genommen:

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass Art. 1 Abs. 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften Gesetzes- und Verordnungsentwürfe des Bundes den Ländern sowie dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund zumindest für einen Zeitraum von vier Wochen zur Begutachtung und Stellungnahme zu übermitteln sind. Der gegenständliche Gesetzesentwurf wurde am 7. respektive am 8. Mai 2014 den Ländern übermittelt, wobei um

Stellungnahme an den Bund bis spätestens 23. Mai 2014 ersucht wurde. Auch diese eingeräumte Frist von 15 respektive 16 Tagen entspricht nicht der obgenannten Vorschrift der Vereinbarung und es wird ersucht, künftig bei Versendung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen diese Vorschriften einzuhalten.

### **A.) Änderungen der Strafprozessordnung 1975 (StPO):**

#### **Zu Art. 1 Z 12 (§ 48 Abs. 1 Z 1 und 2):**

Nach dieser Bestimmung wird künftig nach Z 1 in „Verdächtiger“ und nach Z 2 in „Beschuldigter“ unterschieden. Der Zeitpunkt des Beginns des Strafverfahrens wird präzisiert und der Begriff „Anfangsverdacht“ geschaffen. Der Begriff des „Verdächtigen“ wurde in der Praxis bisher bereits verwendet und findet jetzt Eingang in das Gesetz. Es geht jedoch lediglich aus den erläuternden Bemerkungen hervor, dass der Unterschied zwischen den Begriffen darin liegt, dass beim Beschuldigten bereits eine konkrete Verdachtslage vorliegen muss und er formell als Beschuldigter einvernommen werden muss, bzw. gegen ihn erstmalig Zwang angeordnet oder ausgeübt wird. Dies sollte auch als Klarstellung in den Gesetzestext übernommen werden. Eine in das Gesetz übernommene Unterscheidung der Begriffe wird generell begrüßt, da künftig bei anonymen Anzeigen vorgefasste öffentliche Vorverurteilungen hintangehalten bzw. vermieden werden können.

Die beabsichtigte Einführung des Begriffs „Anfangsverdacht“ und der klaren Unterscheidung zwischen einer verdächtigen Person und eines Beschuldigten, insbesondere im Hinblick auf die Wahrnehmung der betroffenen Personen in der Öffentlichkeit, erscheinen wichtig und gelungen. Gerade Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die in die Berufswelt einsteigen, kann ihr zukünftiger Weg durch falsche öffentliche Brandmarkung massiv erschwert werden.

Damit auch der Allgemeinheit diese Unterschiede in den Begrifflichkeiten klar vermittelt wird, wird es einiger Aufklärungsarbeit bedürfen, insbesondere auch im Hinblick auf eine richtige Berichterstattung der Medien, um ein etwaiges Verschwimmen dieser Begriffe zu verhindern.

Zu Art. 1 Z 4, 9, 29, 30, 31 und 32 (§§ 26 Abs. 2, 37 Abs. 2, 204 Abs. 1 und 3, 205 Abs. 2 und 5):

Die Intention des Gesetzgebers, Maßnahmen zur Belebung des außergerichtlichen Tausgleichs zu ergreifen, wird ausdrücklich begrüßt, da insbesondere Jugendliche in den Genuss diversiver Maßnahmen kommen sollten, um einerseits ihr Unrechtsbewusstsein zu stärken und sie von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten, und andererseits nicht ihr - insbesondere berufliches - Fortkommen durch eine Eintragung im Strafregister zu erschweren. Hierfür stellt das Instrument des außergerichtlichen Tausgleichs, insbesondere aufgrund seines spezialpräventiven Charakters, sicher eines der geeignetsten Mittel dar und ist somit die Schaffung von Anreizen für dessen Anwendung erfreulich.

Zu Art. 1 Z 5, 17, 18 und 46 (§§ 31 Abs. 1, 108 Abs. 2, 108a, 516 Abs. 10):

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass auf die schon seit vielen Jahren bestehende öffentliche Kritik bezüglich der Verfahrensdauer von Ermittlungsverfahren reagiert wird.

Die nun vorgesehene Höchstdauer von drei Jahren gegen bekannte Täter scheint insbesondere auch im Hinblick auf das verfassungsrechtlich geschützte und auch des öffentlichen verletzte Recht der betroffenen Person auf eine angemessene Verfahrensdauer richtig. Die oft jahrelang andauernden Ermittlungsverfahren stellen für die betroffenen Personen eine unerträgliche Belastung dar, die alle Bereiche des täglichen Lebens beeinflusst und schwerwiegende Folgen für den Beschuldigten haben kann, auch wenn es schließlich zu einer Einstellung der Ermittlungen kommt. Der mit der neuen Frist unter Umständen verbundenen Gefahr der nicht lückenlosen Ermittlung des Sachverhalts wird durch die Möglichkeit der richterlichen Fristverlängerung im Einzelfall, insbesondere bei komplexen und umfangreichen Sachverhalten, begegnet.

Gemäß § 108a wird festgelegt, dass das Ermittlungsverfahren der Anklagebehörde grundsätzlich drei Jahre nicht übersteigen darf und danach von einem Einzelrichter zu prüfen ist, ob es für weitere zwei Jahre zu verlängern ist. Es wird die Praxis zeigen, ob diese Vorgangsweise tatsächlich zu einer Verkürzung der Verfahrensdauer oder ob dies nur zu einer Arbeitsverlagerung von der Staatsanwaltschaft auf die Richter führen wird.

Zu Art. I Z 44 (§ 491 StPO):

Durch das vorgeschlagene Mandatsverfahren soll das Gericht im Verfahren vor dem Bezirksgericht und vor dem Landesgericht als Einzelrichter ermächtigt werden, unter gewissen näher normierten Voraussetzungen auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Strafe durch schriftliche Strafverfügung ohne vorausgehende Hauptverhandlung festzusetzen, wobei nicht nur zur Zahlung einer Geldstrafe verurteilt, sondern auch eine ein Jahr nicht übersteigende Freiheitsstrafe - auch unbedingt - verhängt werden kann.

Dadurch soll eine Ressourcenschonung der Gerichte sowie eine Verfahrensbeschleunigung erreicht werden, die nach den erläuternden Bemerkungen letztlich auch im Interesse des sich in Untersuchungshaft befindlichen Angeklagten liegen würde.

Dazu ist Folgendes festzustellen:

Ein Mandatsverfahren berücksichtigt nicht, dass ein Richter sich von einem Beschuldigten in der Hauptverhandlung einen persönlichen Eindruck verschaffen kann und dies im Rahmen der freien richterlichen Beweiswürdigung in der Urteilsfindung bedacht wird.

Das Mandatsverfahren soll nach § 32 Abs. 4 JGG bei jugendlichen Angeklagten nicht zur Anwendung kommen, doch werden die ebenso schutz- und anleitungsbedürftigen *jungen Erwachsenen* völlig außer Acht gelassen!

Zahlreiche Gesetzesbestimmungen nehmen Rücksicht auf junge Erwachsene und sehen unter anderem Milderungsgründe, erhöhte Anleitungs- sowie Aufklärungspflichten vor. Birgt die Einführung eines Mandatsverfahrens in Strafsachen nicht ohnehin schon eine erhebliche Gefahr der Beeinträchtigung des Rechtsschutzes von betroffenen Personen, so gilt das wohl für junge Erwachsene umso mehr!

Die vorgesehene Ausnahme von Jugendlichen von der Anwendbarkeit zeigt wohl eindeutig, dass dem Gesetzgeber die mit der Einführung dieses Verfahrens verbundenen Gefahren durchaus bewusst sind. Es ist auch keine sachliche Rechtfertigung erkennbar, warum junge Erwachsene vor diesen Gefahren nicht ebenso zu schützen sind wie Jugendliche.

Der in den Erläuterungen zum Entwurf vorgenommene Vergleich des notwendigen Inhalts einer nach diesem Verfahren erlassenen Strafverfügung mit dem eines gekürzten Urteils, lässt auch im Hinblick auf junge Erwachsene erhebliche Bedenken aufkommen. Die nach der Strafprozessordnung 1975 genannte Voraussetzung für die Ausfertigung eines gekürzten Urteils, nämlich die vorherige mündliche Verkündung des Urteils in Anwesenheit beider Parteien, entfällt hier zur Gänze. Somit hat der Richter auch keine Möglichkeit, im Hinblick auf Alter und Reife des Beklagten, diesem entsprechend ausführliche Anleitungs- und Rechtsmittelbelehrungen zu erteilen.

Auch birgt die vorgesehene *Einspruchsfrist* von 14 Tagen eine erhebliche Gefahr. Insbesondere junge und im Umgang mit der Justiz unerfahrene Personen laufen Gefahr, dass ihr Einspruch als verspätet zurückgewiesen wird und die Strafverfügung in Rechtskraft erwächst.

In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf wird auch auf die Möglichkeit der Anwendung des Mandatsverfahrens bei *Untersuchungshäftlingen* hingewiesen. Dies sei für den Beschuldigten wegen der damit verbundenen schnelleren Entlassung aus der Haft von erheblichem Vorteil. Im gleichen Absatz wird erwähnt, dass die Ablegung eines Geständnisses zwar keine zwingende Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Mandatsverfahrens darstelle, eine geständige Verantwortung jedoch jedenfalls als wesentliches Beurteilungskriterium gelte.

Dieser Ansatz ist äußerst bedenklich! De facto wird dem Beschuldigten somit angeraten, ein Geständnis abzulegen, um schneller aus der U-Haft entlassen zu werden!

Diese Bestimmung widerspricht - trotz des Versuches, deren faktische und rechtliche Auswirkungen auf die Betroffenen mit den aus rechtsstaatlichen Gründen erforderlichen Begleitregelungen abzufedern - dem im Verfassungsrang stehenden Art. 6 EMRK auf ein Recht auf ein faires Verfahren. Demnach hat jedermann einen Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden, wobei die Presse und die Öffentlichkeit von der gesamten Verhandlung nur unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen werden dürfen.

Die Öffentlichkeitsgarantie umfasst zwei Verfahrensschritte, nämlich die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Urteilsverkündung.

Die Öffentlichkeit muss vor dem Gericht gewahrt sein, welches über die Tat- und Rechtsfragen entscheidet (EGMR vom 22. Mai 1990 in der Rechtssache Weber); in höherer Instanz kann die mündliche Verhandlung unter Umständen entfallen, wenn diese in erster Instanz durchgeführt wurde (EGMR vom 29. Oktober 1991 in der Rechtssache Helmers). Nur wenn die Tat- und Rechtsfragen völlig klar sind, kann die mündliche Verhandlung überhaupt unterbleiben, aber nur dann, wenn hierauf kein Antrag vorliegt (EGMR vom 29. Oktober 1991 in den Rechtssachen Andersson und Fejde). Auch wenn der EGMR es als zulässig ansieht, dass das Urteil nicht öffentlich verkündet wird, muss es einer interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (EGMR vom 8. Dezember 1983 in den Rechtssachen Axen und Pretto).

Den zitierten Einzelfallentscheidungen ist zu entnehmen, dass die Öffentlichkeitsgarantie zumindest für Teile des Verfahrens gegeben sein muss. Darüber hinaus handelte es sich in jenen Fällen, in welchen der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte vom Erfordernis der Öffentlichkeit absah, entweder um Verfahren über zivilrechtliche Ansprüche oder über geringfügige Strafdelikte, in welchen nur eine Geldstrafe verhängt worden war.

Es ist daher davon auszugehen, dass durch die vorgeschlagene Bestimmung des § 491 StPO nach der Rechtsprechung des EGMR die Verfahrensgarantien des Art 6 EMRK nicht gewährleistet erscheinen, weshalb diese Bestimmung als verfassungswidrig anzusehen ist.

Darüber hinaus widerspricht diese Bestimmung auch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

### **B.) Änderungen des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990 (GSchG):**

Die in Art. 5 des im Betreff angeführten (ursprünglichen) Gesetzentwurfes formulierte Bestimmung berücksichtigt noch nicht die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 und ermöglicht in verfassungswidriger Weise die Einbringung einer Berufung an den Präsi-

denten des örtlich zuständigen Landesgerichts für Strafsachen gegen Bescheide gemäß § 9 Abs. 1 GSchG. Dieser Textentwurf ist daher abzulehnen.

Der neu gefasste Entwurf sieht entsprechend der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 gegen Bescheide gemäß § 9 Abs. 1 GSchG das Rechtsmittel der Beschwerde an die Verwaltungsgerichte der Länder vor.

Zu Art. 5 Z 1 des (ergänzenden) Entwurfes (§ 9 Abs. 3 GSchG):

Diese Bestimmung sollte im Hinblick auf eine klar bestimmte Vorgabe der örtlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder analog zur bisher geltenden Bestimmung des § 9 Abs. 3 GSchG wie folgt lauten:

„(3) Gegen den Bescheid nach Abs. 1 steht dem Betroffenen und dem Einspruchswerber das Rechtsmittel der Beschwerde an das örtlich zuständige Verwaltungsgericht des Landes zu.“

Zu Art. 5 Z 2 des (ergänzenden) Entwurfes (§ 10 GSchG):

Die im Entwurf formulierte Bestimmung des § 10 GSchG trägt den neuen organisatorischen Anforderungen nicht ausreichend Rechnung. Bisher waren sowohl die in Berücksichtigung von stattgegebenen Einsprüchen und Befreiungsanträgen fertig gestellten Geschworenen- und Schöffenlisten als auch die Akten samt Berufungen gegen einen Einspruch oder Befreiungsantrag abweisende Bescheide gemäß § 9 Abs. 1 GSchG dem Präsidenten des Landesgerichts für Strafsachen zur Erstellung der Jahreslisten (§ 13 GSchG) und zur Erledigung der Berufungen (siehe § 12 Abs. 1 GSchG) zu übermitteln.

Zur künftigen zeitgerechten Erstellung der Jahreslisten durch den Präsidenten des zuständigen Landesgerichts für Strafsachen ist es daher erforderlich, für das örtlich zuständige Verwaltungsgericht des Landes nicht nur eine besondere Erledigungsfrist, sondern zusätzlich organisatorisch notwendige Bestimmungen einzuführen. Dies betrifft insbesondere die Übermittlung der Geschworenen- und Schöffenlisten und die zeitgerechte Mitteilung der Entscheidungen an das örtlich zuständige Landesgericht für Strafsachen.

Es wird daher folgender Text vorgeschlagen:

„**§ 10.** (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde übersendet die erhobenen Beschwerden dem zuständigen Verwaltungsgericht des Landes. Die Bezirksverwaltungsbehörde übersendet das Verzeichnis dem Präsidenten des für die jeweilige Gemeinde örtlich zuständigen in Strafsachen tätigen Gerichtshofs erster Instanz und teilt diesem gleichzeitig mit, von welchen im Verzeichnis angeführten Personen gegen einen Bescheid gemäß § 9 Abs. 1 Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben wurde.

(2) Das Verwaltungsgericht entscheidet über die übermittelten Beschwerden spätestens bis zum 15. November des Jahres, in welchem das Verfahren gemäß § 5 Abs. 1 begonnen wurde. Fällt der 15. November auf einen Samstag oder Sonntag, so endet die Entscheidungsfrist am letzten Freitag vor dem 15. November.

(3) Das Verwaltungsgericht teilt dem Präsidenten des für die jeweilige Gemeinde örtlich zuständigen in Strafsachen tätigen Gerichtshofs erster Instanz seine Entscheidungen über die eingelangten Beschwerden bis zu dem in Abs. 2 genannten Zeitpunkt mit.“

Zu Art. 5 Z 4 des (ergänzenden) Entwurfes (§ 20 Abs. 1c GSchG):

Der im Entwurf enthaltene Gesetzestext führt kein konkretes Datum für das Inkrafttreten der neu gefassten Bestimmungen des GSchG an. In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird ein Inkrafttreten mit 1. Jänner 2015 vorgeschlagen.

Es wird dazu ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Geschworenen- und Schöffnenlisten alle zwei Jahre neu zu erstellen sind (§ 12 Abs. 2 GSchG). In Entsprechung dieser Verpflichtung erfolgte die jeweilige Erstellung der für die beiden Folgejahre geltenden Geschworenen- und Schöffnenlisten in Jahren mit gerader Jahreszahl.

Die Erstellung der Geschworenen- und Schöffnenlisten für die Jahre 2015 und 2016 sowie die Erlassung der Bescheide gemäß § 9 Abs. 1 GSchG erfolgen daher bereits im Jahr 2014. Es ist daher erforderlich, die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Änderungen zum ehest möglichen Termin des Jahres 2014 anzusetzen.

Für Wien ist damit zu rechnen, dass Bescheide gemäß § 9 Abs. 1 GSchG spätestens in den letzten beiden Wochen im September 2014 erlassen werden müssen, da zwischen der (letztmöglichen) Erlassung der Bescheide und der zeitgerechten Heranziehung der Geschworenen- und Schöffnenlisten durch das örtlich zuständige Landesgericht für Strafsachen Wien Postwege zur Zustellung der Bescheide, die vierwöchige Frist zur Erhebung einer Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien (anstatt bisher zwei Wochen Berufungsfrist), die Übermittlung der Beschwerden samt Akten an das Verwal-



tungsgericht Wien durch den Magistrat der Stadt Wien, eine angemessene Verfahrensdauer beim Verwaltungsgericht Wien und die Zustellung der Erledigung des Verwaltungsgerichts Wien an die/den Rechtsmittelwerber/in miteinzukalkulieren sind.

Es wird daher vorgeschlagen, als Inkrafttreten den der Kundmachung der Änderungen des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990 folgenden Tag anzuführen. Daraus ergibt sich, dass die Kundmachung der neu gefassten Bestimmungen spätestens Ende August 2014/Anfang September 2014 erfolgen muss.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Andrea Mader  
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MDR-ZS
5. MA 5
6. MA 11  
(zu MA 11 - 389256-2014)
7. MA 26
8. MA 62  
(zu MA 62 – I/388805/2014)
9. KJA

